Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Einige Bemerkungen über die Abhängigkeit und die Unabhängigkeit der

Staaten von einander

Autor: Mohr, J.M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XXXVIII.

Vern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 18. Januar. (Fortfetung.)

(Fortsetzung der Gotschaft über die Amnestie.)

Umftanden, eine mildre Beurtheilung erfahren. Oft Der Keieg mit seinem ganzen Gefolge von Uebeln an liegt ihr Grund mehr in Frethamern und Vorurthei, unfrer Grenze, um bald einen und zwar den größten versuchen wurden, als in verkehrten und unsittlichen stumgen zu machen. Das anfängliche Waffenglift Meigungen, und nicht felten erscheint ein politischer der feindlichen Heere, und die dadurch allgemein erz Verbrecher in seinen übrigen Verhaltnissen ohne Bor, regte Erwartung, einer wiedermaligen Abanderung, Weinung, die über den wahren Werth der Menschen die eingesichrte Berfassung noch wankender machen, und Dinge, immer noch am unbefangensten richtet, Auch darf Euch, Bürger Gesegeber! der Vollzies derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt hungs Ausschuß nicht bergen, daß einige Versägunz und gebrandmarkt ist, wie derzeinige, der sich an der gen der höchsten Gewalten, die zu wenig auf den individuellen Sicherheit des Bürgers vergreift. Auch Nationalcharakter und die Stimmung des Volksschund sie größere Anzahl von Mitschuldigen, bei berechnet waren, mit unter die veranlassenden Ursas Vergehen dieser Art beweist, daß sie im Allgemeischen der insurrektionellen Bewegungen zu zählen sind. nen, keine so verdorbene Sinnesart, wie bürgerliche Berbrechen voraussetzen. Diese Gründe, verbunden mit denen, welche die Rlugheit an die Hand giebt, haben vom jeher die lezte und dauerhafteste Beilegung Einige Vemerkungen über die Abhängigkeit und von politischen Stürmen in einer mehr oder weniger die Unabhängigkeit der Ftaaten von einz bedingten Verzeihung und Bergessenheit des Vergangenen suchen gelehrt.

Nicht nur find die angeführten Rufsichten, auch ster Unwissenheit, über seine birgerlichen und politimen Wilten hat und befolgt. schen Verhältnisse lebte, und die Veranderungen, die Die Unabhängigkeit des Bürgers im Stagt ift

lwird auf einmal in eine neue Staatsform gegoffen, und dieg unter Umffanden, bei benen die größere Unjahl mehr dem Gefege ber Mothwendigfeit ju fols gen, als eine dargebotene Wohlfahrt anzunehmen, oder ein felbst gefühltes Bedürfniß zu befriedigen schien. Statt die Menge, die lediglich nach den unmittelbaren Wirfungen urtheilt, durch auffallende Wenn Straftosigkeit bei burgerlichen Berbrechen, und finnliche Vortheile an die neue Ordnung binden das Grab ber gefellschaftlichen Ordnung, und Nach zu können, nehmen vielmehr die öffentlichen Lasten ficht gegen einzelne, jum Berderben von allen wird, von Tage zu Tage überhand, und kaum ift zur info borfen hingegen politische Bergeben unter gewiffen nevn Organisation Der erfte Grund gelegt, so erscheint len, über welche Die Gefete vergebens ihre Gewalt Theil Der Republit jum Schauplage feiner Bermus wurf und Ladel; daher auch in der öffentlichen mußte nothwendiger Weise, die Unhänglichkeit an

ander.

Staaten gegen Staaten verhalten fich im groß auf unfere Lage, auf Die Erfchutterungen unferer po fen Uffociationsspffeme wie Burger gegen Burger in litischen Ordnung, wahrend ben zwei erffen Revolus einem freien Staat. Der Birger heißt frei, nicht tions : Jahren, und auf die Urfachen berfelben an als konnte er thun, was er wollte - benn das kanne wendbar, sondern fie gewinnen fogar noch an Gin er nicht - fondern weil er von eines andern Will: druck, je genauer man diese leztern in dem Gange kühr nicht abhängt. — In eben diesem Sinn heißt unfrer Staatsumwälzung aufsucht und entwickelt. der Staat eine moralische Person; er bezeichnet eine Ein Bolk, das durch verjährte Verkassungen in tief Wesen, das selbststandig ist, das ist, das seinen eiges

rings um baffelbe. vorgiengene faum bemerken mochte, beschränkt durch bie Unabhangigkeit seines Mithies

gers; er barf seine Rechte nur in sefern in Auss Sarantie Anden im Recht. Aber, feiber, gilt bief ubung bringen, als er die Rechte des andern Daburch nicht immer. Das Bolferrecht ift, feitdem es Res Bertrag und Grundlage ber Gefete - bestimmt dies geordnet gewesen : es wird respectirt, so lange es fes Verhaltniß. — Auf gleiche Weise werden den Dient. hatte Pohlen oder Benedig zu den theilenden Rechten des einen Staats durch die Rechte des an Machten gefagt : "ich bin unabhangig, wie ibr," bern Schranken gefest. Beibe fieben gegeneinander fo wurden fie geantwortet haben : Das biff du als zwei moralische Wesen — unter benselben Geseinicht. — "Ich habe das Recht für mich ," — und ten. Die Inbegriff dieser Gesege und der geselle wir die Starke. — "Die durfet ihr nicht ge schaftliche Verein, der jene Wefen bindet, beißt brauchen gegen mein Recht."- Bir gebrau

Adaptitche Beteint, det seine Wesen dinder, heiße den sie. Desto schlimmer für euch. Das Mber hier stoßen wir auf einen wesentlichen Unterschied. Die Garantie des dürgerlichen Vertrags liegt in einer zwingenden Kraft, die Regierung schichte freier Staaten beweist es so gut, wie die heißt; — diese sehlet im Coder des Völkerrechts, Geschichte der Despotie, — und immer deutlicher: wir sinden darin keine Vollziehungsgewalt. Zwei daß das Recht des Stärkern ist und Männer haben auf verschiedenen Wegen die Lücke bleibt das erste und letzte aller Rechts auszusschlen versucht. Ihr Er Wierre I) und Konte

Es giebt eine Abhängigkeit zwischen den Staaten, die mit ihrer politischen Unabhängigkeit sich sehr Schuß schließt aber etwas zweideutiges in sich:
gut vertragen kann; — ich menne die, die bewirkt Der Beschüßer schaut von oben herab, wird durch gegenseitige physische Bedürsnisse.
Then in dieser Gegenseitigkeit liegt das Uniter Man sagt: kleine Staaten, die sich zu einer schabliche ihrer Dependeng: "Du bedarfft meiner; — Masse verbinden, tragen den Samen der Zwietracht ich bedarf Deiner; — wir schließen einen Bertrag. "und ihrer Zerstörung in sich; — und man beruft

Hier hat feine Willführ Statt.

de es heißen : "Du bedarfft meiner, aber ich be, viel Gutes in ihren Verfassungen; aber ihr foderas darf Deiner nicht; " dann mußte sonder Zweifel tiver Bund taugte nichts. Er machte sie starf zu Diefe physische Abhangigkeit einen nachtheiligen Gin: Bertheidigung gegen Aussen; — im Innern ließ a

gelnden Theils. Bolltommen unabhangig in biefer Sinficht mare ihre Beimath, horten auf Griechen gu fenn ; fie jener Staat, ber bie Mittel gur Befriedigung feiner waren Athenienfer oder Sparter. Bedürfnisse alle in sich fande. Frankreich 3) und Ich kenne noch eine Sarantie für die Indepen Otahiti würden vielleicht hier obenan siehen; der denz kleiner Staaten; — es ist die, die ihnen ihr reichste und der armste Staat in der bekannten Welt, kopographische Lage gewähren kann. Ein kleiner Dieses mag denn auch zum Beispiel dienen, wie die Staat zwischen zwei großen, denen er durch seine Extreme fich bisweilen berühren.

feine Bevölkerung noch sein Reichthum follten eigent, nicht wegen des Nechts, — sondern weil er so contlich zu seiner politischen Unabhängigkeit etwas bei venirt. Doch eben in dieser Convenienz liegt eine

bé de St. Pierre.

Die Berfaffung - als burgerlicher gierungen giebt , ftets noch der Convenienz unters

auszufüllen versucht, Abt St. Pierre I) und Kant. 2)
Ikleine Staaten, um ihre Unabhängigkeit int Ich stimme dem leztern bei: die beste Sewährleistung Sleichgewicht zu seßen mit der Unabhängigkeit der des Völkerrechts ware, es dahin zu bringen, daß großen, haben zwei Mittel: — Durch Vereinigung die Staaten kein Interesse mehr hätten, dasselbe an vieler unter sich, wo sie denn durch ihre Zahl den einen Großen an Masse aufwiegen; — oder sich bei einen Großen an Masse aufwiegen; — oder sich bei

fich auf Griechenland. - Dagegen antworte ich : Collten aber die Bedurfniffe einfeitig fenn; mur Die griechischen Republiken - jede fur fich - hatten flug haben auf die politische Independenz des man sie ohne Zusammenhang und Einklang. Athens oder gelnden Theils. Spartas Einwohner vom fremden Kriege zurück in

wohlerprobte Paffivitat zur Scheidewand dient, if Weber die Quadratmeilen eines Staats, weder feiner Unabhangigkeit gesichert; - nicht wegen feiner, tragen; - der fleinste wie der größte soute seine Intonvenienz für ihn. Rur so lange die zwei Macht te im Gleichgewicht an Kraft gegen einander, und I) Projet de paix perpétuelle, par Monsieur l'ab-ihre Grenzen Dieselben gegen ihn verbleiben, ift seint Unabhängigfeit dienliches Beding ihres Intereffes. Jum ewigen Frieden, von Emanuel Kant. Wird jenes Gleichgewicht zerstört, oder werden diese Berfieht sich von Frankreich, wenn die Wun. Grenzen verrückt : so fällt der Werth, den sie in den, die die Mevolution und der Krieg seinem seine Independenz sezten, weg, und seine Selbststan Sandel , feinem Acterbau , feiner Bevolferung, digfeit lauft Gefahr, in Mitftandigfeit umwam

Ein sonderbarer Fall mare diefer in der geges

und seinen Besitzungen jenseits des Meers gesoelt zu werden. schlagen haben, werden zugeheilt seyn.

benen Begiehung breier Staaten aufeinander, wenn eine der zwei großen Machte ohne Buthun oder Ein-willigung der andern, die zwischen ihnen bestehende Scheidewand einbräche, in dem bisher neutralen kand hauste, wie in ihrem eigenen, und daffelbe endlich durch irgend einen Vertrag enger als je, zum Nachtheil der andern Macht, mit fich zu verbinden fuchte. Das Refultat Diefer widerrechtlichen hand, lung mußte fenn, daß die leztere Macht jedes Mit tel anwenden wurde, auch einen Theil des entweihe ten Mittelstaates für sich zu gewinnen. Die Unab bangigfeit deffelben mare babei verloren ; - und ju schwach — könnte er sie durch sich nicht wieder her: Go wie er fie ber Convenienz zu verdanken ftellen. gehabt batte, mußte er von ihr fie wieder erwarten. Er fonnte Borfchlage thun, um das entriffene Gut unter den vortheilhaftesten Bedingniffen zu erhalz ten ; - mehr vermochte er nicht. Die zwei großen Dachte miteinander wurden fein Gleich gewicht bestimmen zur Garantie feiner Reutralität gegen fie beide.

Schweizer, erwartet diesen wichtigen Entscheid mit Geduld und vertrauensvoll auf die Rechtschafz fenheit, die Einsichten, und die Naterlandsliebe der Mamer, die an der Spitze euerer vollziehenden Geswalt stehen.

J. M. Mobr.

Nachtrag zu Laharpe's Vertheidigungsschrift.

Im Bulletin helvetique hat der Exdirektor Laharpe feiner an die gesetzgebenden Rathe eingesandsten Wertheidigungsschrift einige Unmerkungen beisgesügt, die wir hier als Nachtrag liefern; die Stellen, zu welchen sie gehoren, sind in unserm Abbrucke der Schrift selbst, mit den hier nachfolgenden Zahlen bezeichnet.

Unmerfungen.

T) Es ist hier von dem gewesenen Schultheiß-Steiger die Rede. Er war mein Feind, aber ein großdenkarder und edler Mann.

2) Das Direftorium bestund damals aus ben BB. Glapre, Oberlin, Bay, Pfosser und

Legrand.

3) Das Defret meiner Ernennung ward mir nach Paris durch den nemlichen Senator Frossard überbracht, der kürzlich den B. Glapre, einen meiner Nachfolger, abzuholen giena

meiner Nachfolger, abzuholen gieng.

4) Man sehe diese Briefe im Instein, welches die Sitzung des großen Raths vom 16. Juli 1798 euthält, nach; eben so den Antrag des Repräsentant Huber, der den Druck und die Uebersendung an die Staathalter verlangte.

5) Der Brief, welchen der B. Mousson ben 82. December an den Direftor Secretan schrieb,

und von welchem Austüge in der Sigung lbes großen Raths vom 20. Januar gelesen wurden, beweist, daß man damals sehr daran arbeitete, unser Entlassungsbegehren zu erhalten. Der B. Mousson findet zwar, die von mir am 9. December unternommenen Schritte hatten zurüfsstoffende Formen gehabt; ihr größter Fehlerwar sedoch in seinen Augen ihre Unvollstans digkeit.

5) Diese Anérage finden sich mit mehrern ahne lichen in dem Prototolle des Direktoriums.

7) Die Resultate werden ohne Zweisel bald ers scheinen, und alle Unpartheiischen werden den gluslichen Erfolg, den Maagnahmen, die das Direstorium traf, den wahren Zustand der Finanzen endlich zu ergründen, beis rechnen.

3) Die Protofolle des Direktoriums und der Rathe

enthalten Die Beweise hievon.

9) Im Augenblik, wo die Oestreicker gegen Zürich vorrüften, und es nothwendig war, die dortigen Magazine zu leeren, begab sich der B. Ruhn, auf die Anzeige eines von den Bauren in Birsmenstorf angezettelten Complottes (Man sehe seinen Brf. v. 2. Juni) nach Baden. Da die Angabe sich ohne Grund fand, verfügte sich der Comsmissar Ruhn nach Aarau (Man sehe seinen Brf. vom 3. Juni) und von da nach Bern, wo eben die Regierung eintras. Um 5. Juni erschien er vor dem Direktorium; (Man sehe das Protokolk dieses Tages.)

Der Commissar Ruhn hat über seine Sendung, und über das, was die Magazine betrifft, zwei Denkschriften aufgesezt, von denen die leztere dem gesezgebenden Corps mitgetheilt ward. Ueber die erste, die allein einen ganzen Band füllt, hat sich das Direktorium noch nicht erklärt. Ins dest ist es wahrscheinlich, dasselbe würde von dem B. Ruhn einige Erläuterung verlangt haben:
1) über das angebliche Complott in Birmenstorf;
2) über seine Entsernung von Zürich, und seine Reise nach Bern in dem critischen Momente; hierauf würde es die Denkschrift, nebst den Ersläuterungen dem gesetzgebenden Corps übersandt haben, um die Gesetzgeben in Stand zu setzen, darüber zu urtheilen.

- 10) Ich vergaß den Senator Frossard, der zu Genf, 50 Stunden von Zürich, blieb, um einen Fruchttransport zu besorgen.
- 11) Die Maaßnahme gegen die Zürcher ward am 1. April 1799 getroffen. Man sehe das Protosfoll des Direktoriums.
- 12) Den 8. April geschah es für Bern. Man sehe das Protofoll.
- 13) Der B. Senator Bay und meine übrigen